

## Beschluss zu BSG 2013-05-06-2

In dem Verfahren BSG 2013-05-06-2

- 1.
  - 2.
  - 3.
  - 4.
- jeweils vertreten durch

– Antragsteller und Berufungsbeklagte –

gegen  
den Landesverband Sachsen der Piratenpartei Deutschland,  
vertreten durch

– Antragsgegner und Berufungskläger –

wegen Anfechtung der Aufstellungsversammlung zur Landesliste Sachsen für die Bundestagswahl  
2013 (Claußnitz)

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter am 29.05.2013 durch die Richter Markus Kompa,  
Benjamin Siggel, Katrin Kirchert und Markus Gerstel im Umlauf entschieden:

**Das Befangenheitsgesuch der Antragsteller vom 26.05.2013 wird als unzulässig zurückgewiesen.**

1.  
Der „Befangenheitsantrag“ ist unzulässig.

a)  
Das Bundesschiedsgericht und die beteiligten Richter können über diesen Antrag selbst entscheiden. Ausschlussgründe nach § 5 Abs. 5 Satz 1 SGO liegen nicht vor, da gegen keinen der Richter ein Befangenheitsantrag gestellt wurde.

b)  
Ein Befangenheitsantrag nach § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO liegt schon nicht vor. Pauschale Ablehnungen des gesamten Gerichts sind weder in der SGO zulässig, noch wäre derartiges in sonstigen Rechtsordnungen üblich. Aus § 5 Abs. 3 Satz 1 SGO folgt, wie auch aus der Konzeption der §§ 42 ff. ZPO, dass ein Befangenheitsgesuch immer jeweils personenbezogen gegen den betroffenen Richter gestellt und mit Ablehnungsgründen glaubhaft gemacht werden muss. Hieran fehlt es. Weder wurden einzelne Richter benannt, noch wurden diesen konkrete persönliche Vorwürfe gemacht. Eine pauschale Ablehnung eines gesamten Gerichts ist darüber hinaus regelmäßig rechtsmissbräuchlich und unbeachtlich (BGH NJW-RR 2002, 789).

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Katrin  
Kirchert  
Ersatzrichter

Benjamin  
Siggel

Claudia  
Schmidt

Markus  
Gerstel  
Vorsitzender Richter

Joachim  
Bokor

Markus  
Kompa

Georg  
von Boroviczeny  
Ersatzrichter

2.

Im Übrigen wäre ein solcher Antrag auch bei unterstellter Zulässigkeit offensichtlich unbegründet. Anhaltspunkte, die eine Besorgnis der Befangenheit auslösen könnten, sind nicht erkennbar.

a)

Die vermeintliche Verletzung von Prozessrechten wäre schon kein tauglicher Befangenheitsgrund. Selbst tatsächliche Verfahrensfehler wären kein Fall von Befangenheit, sondern würden im Rechtsweg überprüft. Eine von einer Partei nur prognostizierte Entscheidung kann erst recht kein Befangenheitsgrund sein. Eine Befangenheit kann sich nur auf persönliches Verhalten oder persönliche Interessenkonflikte beziehen. Unerwünschte Entscheidungen sind bei Gerichten der Regelfall.

b)

Die (noch gar nicht getroffene) Entscheidung über die Art des Prozesses liegt im von § 10 Abs. 4 Satz 3 SGO eröffneten Entscheidungsspielraum des Gerichts.

Einen vom Klägervertreter behaupteten Rechtsanspruch auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gibt es nicht. Derartiges ist weder in § 14 Abs. 4 PartG vorgesehen, noch entspricht dies der herrschenden Lehre (Lenski, § 14 PartG, Rn. 24; Wißmann in Kersten/Rixen, Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, § 14 Rn. 31). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör nach § 14 Abs. 4 PartG keinen Anspruch auf mündliche Verhandlung (BGH NJW 1980, 443).

Gleichwohl hat das BSG bislang immer dem Wunsch nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung entsprochen. Erfahrungsgemäß wünschen dies aber am BSG so gut wie keine Parteien. In der aktuellen Amtsperiode wurde bislang nur in einem Verfahren hierauf bestanden. Wie dem Klägervertreter aus eigener Anschauung bekannt ist, wurde die mündliche Verhandlung durchgeführt, so dass er keinen Anlass hatte, an der Gewährung einer solchen zu zweifeln, wenn eine solche denn tatsächlich und aktuell gewünscht sein sollte und Gründe hierzu substantiiert werden.

Nach genau einer solchen Stellungnahme hatte das BSG den Klägervertreter ja befragt. Wie hieraus eine Befangenheit konstruiert werden könnte, ist nur schwer nachvollziehbar.

3.

Das Gericht weist die Kläger darauf hin, dass das Recht der Parteien, einzelne Richter wegen Befangenheit abzulehnen, ein fundamentales Prozessgrundrecht darstellt und vom BSG respektiert wird. Von einem rechtskundigen Prozessvertreter darf umgekehrt erwartet werden, dass er dieses Recht nicht durch laienhafte bzw. offensichtlich unbegründete Anträge dazu missbraucht, um den Verfahrenfortgang sinnlos zu verschleppen und dem Gericht prozessuale Entscheidungen abzunötigen. Das Angebot einer Rücknahme des „Befangenheitsantrags“ für eine im Gegenzug gewünschte Prozesshandlung dürfte rechtsmissbräuchlich sein.

Das Gericht stellt den Klägern anheim, ihren Vertreter insoweit zur Mäßigung anzuhalten.

Ein gerechtes Verfahren nach § 1 Abs. 3 SGO ist nur möglich, wenn die Parteien ein Minimum an Sachlichkeit wahren.

So erscheint es wenig opportun oder gar souverän, einem gesamten Gericht schon nach der Eingangsbestätigung haltlos pauschal Befangenheit zu unterstellen. Auch ist es unüblich, dass sich Parteien anmaßen, einem Gericht Fristen zu setzen.

Auch ein Prozessgegner darf professionelle Achtung beanspruchen. Die Unterstellung von „nahezu faschistoidem Gedankengut“ strapaziert nach Auffassung des BSG das Maß des Zumutbaren und bewegt sich am Rande strafrechtlicher Relevanz.

Das Gericht wird sich einzig durch juristische Argumente beeindrucken lassen. Von einem Notar, der in fremden Rechtsangelegenheiten tätig wird, darf ein Minimum an standesgemäßem Gebahren und Rechtskenntnis erwartet werden, vgl. auch § 14 Abs. 3 Satz 1 BNotO.